

Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen
Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen
Band: 3 (1915)
Heft: 10

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweiz. Raiffeisenbote

Organ des Schweiz. Raiffeisenverbandes

Abonnementspreis pro Jahr Fr. 1.— Erscheint monatlich.

Alle redaktionellen Zuschriften und Inserate sind an das Verbandsbureau: Langgasse 66, St. Gallen, zu richten.

An die Schweiz. Raiffeisen-Kassen.

Am 30. September hat eine furchtbare Explosionskatastrophe einen großen Teil der Kammfabrik S. Walterbrecht im solothurnischen Surdorf Mümliswil zerstört. Arbeiterinnen und Arbeiter, junge Töchter und Mütter, Jugendliche und Familienväter fanden dabei den Tod. Vierzig schwer- und Leichtverletzte liegen, zum Teil immer noch zwischen Leben und Tod schwebend in den Spitälern von Olten oder Solothurn oder in ihrem heimatlichen Dorf in Pflege.

Unendliches Leid und Weh ist von neuem über das ganze Dorf und Tal hereingebrochen, das vor kaum einem Jahr von einer katastrophalen Wassernot heimgesucht worden war, deren Schaden in die Hunderttausende ging.

Jenes Unglück aber ist mit dem heutigen nicht zu messen. Fröhliches, blühendes, hoffnungsvolles Leben ist hier versunken. In jeder Familie des Dorfes riß der Tod eine Lücke. Über 30 Kinder, von einer Stunde auf die andere arme, hilflose Waislein geworden, weinen an den frisch aufgestellten Massengräbern, die ihren Vater oder ihre Mutter verloren haben.

Wohl hat die Fabrikleitung sofort ihre Entschlüsse bekannt gegeben, unverzüglich an die Wiederherstellung der Baulichkeiten zu schreiten, um raschestens die Arbeitslosigkeit zu beseitigen zu können. Wohl wird sie bis zur definitiven Wiederherstellung jedem Arbeiter eine schöne Lohnquote vergüten; aber bis zur völligen Aufnahme des Betriebes werden Wochen und Monate vergehen. Der Kriegswinter mit seinen Teuerungen steht vor der Tür, unter denen wir schwer zu leiden haben und die Lohnquote reicht in so vielen Familien nicht, die bittere Not vom Herde fern zu halten.

Es ist eidgenössische und christliche Pflicht, hier so rasch als möglich und in so weit gehendem Maße als irgendwie in unsern Kräften steht, zu helfen! Bereits hat im echten Geiste christlicher Caritas eine kantonale Hilfsaktion eingeleitet zu gunsten der Hilfsbedürftigen.

Stehen auch wir Mitglieder der schweizerischen Raiffeisenkassen nicht zurück! Auch unsere Schwesterkassen in Mümliswil steht tieferschüttert am Grabe mancher treuer Mitglieder. Eine ganze Anzahl Angehöriger wurde unerbittlich aus Leben und Arbeit ausgerissen oder ist verletzt und auf Wochen hinaus arbeitsunfähig. Zwei Familienväter betrauert sie, die jeder eine ganze Schar armer, zum Teil unerzogener Kinder ihren Vätern hinterlassen haben; ein anderer, nach dem sieben hilflose Waislein weinen, liegt fast hoffnungslos im Spital von Olten darnieder. Wer von uns wollte hier nicht im Bewußtsein charitativer Pflicht sein Scherflein beisteuern, das Unglück, so weit menschliche Hilfe noch helfen kann, zu lindern?

Seien wir als Angehörige des Raiffeisenverbandes unterer Gründungsstufe hier bewußt. Im Dienste

christlicher Caritas sollen alle unsere Bewegungen stehen! Not zu verhüten, dem Elend vorzubeugen, vor Hilflosigkeit zu schützen und das Unglück im Sinne und Geiste des christlichen Glaubens zu lindern, ist Zweck, Pflicht und Aufgabe unseres Verbandes. Nicht um Profit geht es uns, ideal im besten Sinne des Wortes soll all unser Streben sein! Beweisen wir nun hier vor diesem erschütternden, grauenvollen Unglück durch die charitative Tat den hohen Wert und die erhabenen Ziele des Raiffeisenverbandes.

Der Zentralverband appelliert heute an sämtliche Verbandskassen und Einzelmitglieder unseres Verbandes zu gunsten der armen an Leib und Gut geschädigten Arbeiter von Mümliswil. Er ist überzeugt, daß dieser Appell nicht ungehört verhallen, daß er vielmehr durch die schönsten und edelsten Taten unserer Mitglieder beantwortet werden wird. Er weiß, daß wir uns durch die großmütigsten Beweise christlicher Nächstenliebe und Opfermutes nicht beschämen lassen werden, daß vielmehr unser armes Brudervolk von Mümliswil in seiner Not, die morgen die göttliche Vorsehung auch uns andern senden kann, auf uns bauen und vertrauen kann. Er zeichnet als ersten Beitrag der eingeleiteten Sammlung 200 Fr. und bittet, Beiträge in kürzester Frist zu richten an Postcheck Nr. IX 970 St. Gallen.

Gott schütze und helfe dem Volke von Mümliswil!

Der Zentralvorstand.

Die verantwortlichen Organe sämtlicher Kassen werden hierdurch ersucht, die Sammlungen unverzüglich an die Hand zu nehmen und den Betrag dem Bureau des schweizerischen Raiffeisenverbandes zu übersenden (Postcheck-Konto Nr. IX 970 St. Gallen). Das Resultat der Sammlung jeder einzelnen Kassa wird im nächsten „Raiffeisenbote“ veröffentlicht werden.

Hilfsaktion zu gunsten der Verunglückten in Mümliswil.

Schweiz. Raiffeisenverband Fr. 200.—

Darlehenkassa Mümliswil „ 500.—

(Fortsetzung folgt.)

Mitteilungen aus der Vorstandssitzung v. 7. Okt. 1915.

Entschuldigt abwesend Herr Mounoud, Pasteur, in Palézieux.

1. In den Verband werden aufgenommen, da sämtliche Vorbedingungen erfüllt, die zwei neuen Kassen Grunères (Freiburg) und Sales (Freiburg).

2. Das Inspektorat legt die Fragenbeantwortung vor, die die solothurnischen Kassen einheitlich zuhanden der dortigen Regierung in Sachen Sicherstellung der Mündelgelder gegeben.

3. Dem Gesuch der französischen Kassen um eigene einheitliche Formulare als Beleg für einbezahlte Geschäftsanteile wird entsprochen.

4. Einer Kassa wird auf gestelltes und begründetes Begehren eine mäßige Krediterhöhung gewährt.

5. Eine Reihe von neu zu erstellenden Formularen und Reglemente werden eingehender Besprechung unterzogen. Dieselben kommen in nochmaliger Zirkulation bei den Vorstandsmitgliedern.

6. Am 30. September d. J. wurde Mümliswil (Solothurn) von einem furchtbaren Brandunglück heimgesucht. Viele, viele treue Mitglieder dortiger Kassa sind hiervon schwer betroffen worden, worüber an anderer Stelle dieses Blattes eingehender referiert wird. Das Präsidium drückt unserem Vorstandsmitglied, Herrn Jeker von Mümliswil zuhänden der dortigen Kassamitglieder und Bevölkerung namens des Schweizerischen Raiffeisenverbandes das aufrichtigste Beileid aus und versichert diese Kreise unserer herzlichsten Sympathie. Zur Vinderung momentaner Not wird einmütig eine Hilfsbeitragsleistung von 200 Franken aus der Verbandskassa zuerkannt, welcher Betrag mit bezüglichen Begleitschreiben durch dortige Kassa dem Ortshilfskomitee zur Verfügung gestellt werden soll. Im „Raiffeisenboten“ soll eine Schilderung des Unglückes und dessen Folgen wiedergegeben werden, verbunden mit einem warmen Appell an das Mitgefühl unserer Raiffeisenmänner zu opferwilliger Mithilfe.

Sichtlich bewegten Herzens verdankt Herr Jeker namens seiner leidenden Mitbürger von Mümliswil den hochherzigen Beschluß, erklärend, daß derselbe bei dortiger Kassa sicher tiefen Eindruck hinterlassen werde. Offen und ehrlich, gestärkt und ermutigt werden sie stets treue Mitglieder des Verbandes bleiben und so innige Anteilnahme am tiefen Leid zu vergelten suchen.

7. Es muß leider konstatiert werden, daß die Kassierkautionen sehr ungleich festgestellt werden und daß in dieser Hinsicht bei einzelnen Kassen zu viel Optimismus vorherrscht. Immerhin mag daran auch der Umstand etwas beitragen, daß sich die einzelnen Kassen bei deren Festsetzung an keine Norm halten können. Es wird deshalb nach eingehender Erwägung folgende Stala als zukünftige Norm bei Festsetzung der Kassierkautionen festgelegt und den einzelnen Kassen zur strikten Einhaltung empfohlen: Kassierkaution bis auf 100'000 Franken Bilanzsumme = 3000 Franken und für jede weiteren 100'000 Franken je 1000 Franken mehr bis zum Maximum von 10'000 Fr.

8. Durch das Inspektorat wird dem Vorstande der per 30. September l. J. abgeschlossene Verbands-Vermögensbestand bekannt gegeben.

9. Es werden eine ganze Anzahl von Revisionsprotokollen, vorher unter den Mitgliedern in Zirkulation gewesen, einer nähern Besprechung unterzogen und nötige Anordnungen und Weisungen getroffen.

Erneut sieht sich der Vorstand in der unangenehmen Lage, gestützt auf einmütigen Beschluß, eine Kassa aus dem Verbandsverbande auszuschließen. Es betrifft dies Büren (Kanton Solothurn). Das Bild, das die Verwaltung dieser Kassa widerspiegelt ist derart, daß der Verbandsvorstand unmöglich die Verantwortung für sie dem Verbandsverbande gegenüber weiter tragen könnte. Wo alle Revisionen, alle Mahnungen und Warnungen nur taube Ohren finden, da ist die Zeit gekommen, zu dokumentieren, daß einer solchen Kassa die Existenzberechtigung völlig abgeht.

10. Dem an den Beratungen teilnehmenden Präsidenten des Aufsichtsrates werden früher gefaßte grundlegende Vorstandsbeschlüsse unterbreitet und deren Motivierung bekannt gegeben.

Der Vorstandsaktuar: J. Scherrer.

Grundpfandverschreibungen.

Es gibt immer noch Leute, die sich mit den Grundpfandrechten nach dem neuen Zivilgesetzbuch nicht befreunden können.

Speziell scheint die Grundpfandverschreibung nicht richtig verstanden zu werden. Sie ist nicht eine Besitz-Hypothek wie eine Gilt oder Schuldbrief des neuen Rechtes, die nur mit durch Uebergabe bezw. einfacher Abtretung (Cession) auf einen andern Inhaber übergehen kann. Die Grundpfandverschreibung ist nur eine Sicherungshypothek die also keinen Werttitelcharakter hat, sondern nur als Deckung dienen kann für eine Forderung, sei es dann für ein Darlehen, Bürgschaft usw. Aus diesem Grunde ist es unbedingt notwendig, daß neben der Grundpfandverschreibung eine spezielle Schuldburkunde (Schuldschein) ausgestellt wird.

Es kommt nun oft vor, daß als Sicherstellung von Darlehen anstatt Schuldbriefe Grundpfandverschreibungen vorgezogen werden, da die Erstellungskosten für letztere etwas billiger sind.

Der Betrag der Grundpfandverschreibung wird vielfach auf die gleiche Höhe der Schuldsomme festgesetzt. Dabei wird übersehen, daß im Betreibungsfalle durch die Grundpfandverschreibung nur der Schuldbetrag gedeckt wird, nicht aber die Zinsen. Die Grundpfandverschreibung lautet ausdrücklich nur bis zum Deckungsbetrage, sie schützt also auf keinen Fall laufende und verfallene Zinsen. Dem entsprechend wird den Grundpfandgläubigern empfohlen für eventuell rückständige Zinsen und Kosten den Betrag der Grundpfandverschreibung zirka 10 Prozent höher zu stellen als die Forderungssumme (Darlehen). Es ist dies auch bei den meisten Banken so üblich.

J. St.

Unentgeltliche Amtsverwaltung

(Artikel 12 der Normalstatuten).

Wer heutzutage in das wirtschaftliche Leben so viele etwas tiefer hineinblickt, der wird mit Schmerz gar oft finden, wie die Selbstsucht und der Eigennutz das Tun und Lassen der Menschen größtenteils vergiftet. In den Maße als der christliche Glaube abnimmt, schwindet auch die christliche Liebe. Jeder sucht seinen eigenen Vorteil unbekümmert um das Wohl seines Nächsten. Das kräftigste und wirksamste Heilmittel dieser verderblichen Giftpflanze gegenüber ist ohne Zweifel das ländliche Genossenschaftswesen, wie es Vater Raiffeisen begründet hat und der es verstanden, denselben in seiner ganzen Einrichtung den Geist echt christlicher Nächstenliebe einzuhauchen.

Das Fundament, auf welchem diese Genossenschaften sich aufbauen, ist die unbeschränkte Haftpflicht. Jedes Mitglied haftet für das andere mit seinem ganzen Vermögen mit seiner ganzen wirtschaftlichen Persönlichkeit, haftet mit der größten Selbstlosigkeit, haftet aus reiner christlicher Nächstenliebe. Ja, schon der bloße Beitritt zu einer solchen Genossenschaft, um ihren Kredit zu erhöhen, um dadurch die Mittel zu beschaffen, dem Bedrängten zu helfen, ohne den geringsten persönlichen Gewinnanteil aus dem Geschäftsbetriebe, ist die Uebung einer immer seltener gewordenen Tugend, der Liebe zu den Mitmenschen.

In noch höherem Grade müssen diese vornehmste Tugend des Christentums diejenigen üben, welche an der Spitze der Genossenschaften stehen; denn § 12 der Normalstatuten besagt: „Vorstand und Aufsichtsrat üben ihr Amt als unbesoldetes Ehrenamt aus“. Derselbe Grundsatz der ehrenamtlichen Verwaltung gilt wie für die einzelnen Genossenschaften, auch für den Verband gemäß § 35 der Verbandsstatuten. Wie schön ist der Name „unbesoldetes Ehrenamt“! Ja, eine Ehre ist es, im Dienste der Nächstenliebe zu stehen: auf diesem Grundprinzip sind die Raiffeisenvereine aufgebaut, wie uns die ganze Entwicklungsperiode und auch die ersten Titel und Namen derselben beweisen. Nicht um Notdürftige selbstsüchtig auszubuten, sondern um ihnen zu helfen, gründete Raiffeisen im Jahre 1849 den ersten Verein und nannte ihn: „Hilfsverein zur Unterstützung unbemittelter Landwirte in Fleu-

nersfeld". Dem zweiten Verein gab er den Namen „Hoddersdorfer Wohltätigkeitsverein“ (1854) und später (1864) „Hoddersdorfer Darlehenskassenverein“. So gebrauchte Raiffeisen stets den Ausdruck „Verein“, um die Liebe und Einigkeit mehr zu betonen als das Geschäft. Infolgedessen fand auch bei ihm das Prinzip der unentgeltlichen Verwaltung fest, wobei er sich, wie er selbst schreibt, namentlich von drei Gesichtspunkten leiten ließ, von der Sicherheit der Vereine, von der Pflege des Gemeinwesens und der Kostenersparnis.

1.

Die unbeschränkte Solidarhaft macht es unbedingt notwendig, daß mit der äußersten Vorsicht gehandelt werde und es darf, um nicht auf gefährliche Bahnen zu kommen, auch nicht ein Rappen riskiert werden. Würden die Vorstände und Aufsichtsräte fixe Besoldungen und hohe Tantiemen beziehen, so läge die Versuchung sehr nahe, möglichst viele Geschäfte und hohen Gewinn zu machen und es wäre Gefahr, daß auch an Nichtmitglieder und über den statutarisch festgesetzten Vereinsbezirk hinaus zu bloßen Spekulationen Geld gegeben würde, um mehr zu verdienen. Gerade die hohen Besoldungen und Gewinnanteile, welche die Schulzischen Kassen ihren Beamten bisher gewährten, die natürlich um so höher waren, je umfangreichere Geschäfte sie machten, und die meist sehr bedeutenden Dividenden, deren sich wenigstens die wohlhabenden Vereinsmitglieder mit ihren zahlreichen Geschäftsanteilen erfreuen, sind nachweisbar für viele dieser Vereine die Ursache zu höchst gewagten Spekulationen und damit der Nagel zu ihrem Sarge geworden. Viele dieser Schulzischen Genossenschaften, namentlich in den größeren Städten, sind ja überhaupt nicht mehr, wie es doch in der ursprünglichen Absicht ihres Gründers lag, Kreditinstitute für den kleinen Handwerker und Arbeiter, sondern große Bankfirmen geworden, die ihre Geschäfte im wesentlichen mit Großaufseutern und Großindustriellen machen und damit selbst an der Tat, wenn auch unabsichtlich, zum Ruin des Kleinbürgertums und Handwerkers beitragen.

Gestützt auf vieljährige Erfahrung hat darum auch der Gründer unseres Verbandes, hochw. Herr Pfarrer Traber, im Verbandstag 1911 in Bern mit folgenden Worten den ersten Anfängen von Besoldungen gegenüber Stellung genommen: „Die Aufhebung der unentgeltlichen Verwaltung ist der Anfang des Verderbisses der Raiffeisenkasse. Der Widerwille gegen die Unentgeltlichkeit ist immer das erste, was folgt die Lust, nicht nur einen, sondern beliebig viele Geschäftsanteile einzuzahlen — der Geschäftsanteil wird bald zur Aktie — und die Aktiengesellschaft ist fertig. Aber wer macht den Anfang? Vorstände und Aufsichtsräte, die das Opfer der rein ehrenamtlichen Verwaltung nicht über sich bringen können. Und das ist ganz natürlich; denn wer der Versuchung, einige lumpige Fränkeln für seine Sitzungen unter Verletzung der Statuten anzunehmen, nicht widerstehen kann, der widersteht noch weniger der Versuchung der Dividenden-Jägerei“.

Doch ist schon von mancher Seite eingewendet worden, die gänzliche unentgeltliche Amtsführung sei auf dem Lande gar nicht durchzuführen und überhaupt auch nicht rechtfertigt, denn jeder Arbeiter sei seines Lohnes wert. Demgegenüber können wir erwidern, daß es nun seit mehr als einem halben Jahrhundert nirgends an Männern geblieben hat, die ohne eigenen Gewinn dieses Opfer zu bringen bereit waren. Tun sie ja doch vielfach das Gleiche als Mitglieder des Gemeinderates, des Schul- und Kirchenrates, viele sogar mit besonderer Freude und bestem Erfolg. Sodann ist die von ihnen geforderte Arbeit bei der Kleinheit des Vereinsgebietes und der Einfachheit der Geschäfte keine allzugroße. Für den Aufsichtsrat genügen der Regel jährlich 4 Sitzungen für die regelmäßigen und 2 für die außerordentlichen Revisionen samt Prüfung der Jahresrechnung. Die Sitzungen des Vorstandes wer-

den je nach Bedarf etwa monatlich einmal, höchstens zweimal, nötig und meist von kürzerer Dauer sein, und können an Sonn- und Feiertagen oder abends nach Feierabend stattfinden. Sollte aber der Fall eintreten, daß Verwaltungsorgane zu längeren Sitzungen in ganz außerordentlicher Weise beigezogen werden, so kann ihnen eine mögliche Entschädigung für Zeit und Arbeitsentgang gewährt werden, und fällt solches unter den Begriff von Barauslagen, da sie für längere Abwesenheit von ihren Geschäften einen Stellvertreter beanspruchen können und vielleicht sogar müssen.

(Fortsetzung folgt.)

Aufruf an die schweiz. Raiffeisenkassen zur Vermittlung des Ankaufs von Speisekartoffeln.

Wir vernehmen soeben, daß der Bund deutsche Kartoffeln eingekauft hat und dieselben vorzugsweise den Gemeindebehörden und Konsumorganisationen (Genossenschaften) zur Verfügung stellt.

Lieferungen erfolgen in Quantitäten von mindestens 10'000 Kilo zum Preise von Fr. 10.50 per 100 Kilo, franko jede Talbahnstation. Der Detailverkaufspreis per 100 Kilo ist auf max. Fr. 11.50 festgesetzt. Für Fuhrlohn und Säcke ist ein angemessener Zuschlag gestattet.

Wir möchten anmit sämtliche Verbundgenossenschaften ersuchen, die Vermittlung von Kartoffeln an die Hand zu nehmen, soweit dies nicht von landwirtschaftlichen Genossenschaften in der nämlichen Gemeinde besorgt wird. Das ist „echt genossenschaftliche Arbeit“, die noch fast mehr als das Geldgeschäft geeignet ist, unsern Kassen neue Mitglieder zuzuführen.

Bei den heutigen teuren Lebensverhältnissen ist gemeinschaftlicher Einkauf von Lebensmitteln mehr denn je notwendig, um den Konsumenten gute und doch billige Ware zuzusichern.

J. St.

Die Schwankungen ausländischer Wechselkurse in der Schweiz.

„Grau ist alle Theorie“. Die Wahrheit dieses Sprichwortes konnte niemand besser erfahren, als die Weltwirtschaft mit ihren nationalökonomischen Gesetzen. Der Weltkrieg hat viele sogenannte „Wirtschaftsdogmen“ über den Haufen geworfen. Der Wechselkurs der neutralen Kleinstaaten ist heute bedeutend besser als derjenige der kriegsführenden Großstaaten. — Wer hätte vor Jahren geglaubt, daß sämtliche uns begrenzenden Großstaaten 5--23 Prozent Aufgeld oder Disagio auf unsere Schweizerwährung, resp. Wechsel zu zahlen hätten. — Heute zahlt Frankreich trotz seinen stärksten Geldreserven 5 Prozent, Deutschland 11 Prozent, Italien 15 Prozent und Oesterreich 23 Prozent. Das letztere wird von Rußland mit rund 29 Prozent Disagio übertroffen. Sehr gut stehen die Kurse in Newyork und in Argentinien. — Wir sehen, der theoretische Geldstandpunkt hat seine Geltung heute völlig eingebüßt. Deutschland hatte noch nie so viel Geld in der Reichsbank wie jetzt, mehr als doppelt so viel wie in Friedenszeiten und dennoch ein Sinken des Kurses um 11 Prozent. — Die Entwertung der Währungen in den kriegsführenden Staaten hat also einen nie gekannten Umfang angenommen.

Wie einst die Börse von Newyork tonangebend war für den Weltmarkt, so übt während des Krieges Newyork einen maßgebenden Einfluß auf den europäischen Wechselkurs aus.

Als im Anfang des Krieges die europäischen Staaten ihre Guthaben in Amerika von 250 Millionen Dollars zurückzogen, da sank der amerikanische Wechselkurs, in Paris sogar bis auf Fr. 3.25. Aber seit November nahm die Ausfuhr der Vereinigten Staaten einen außerordentlichen

Umfang an, sodaß nun umgekehrt Europa in Amerika Schulden kontrahiert hat. Die Rollen waren vertauscht und amerikanische Wechsel in Europa gesucht, daher Steigerung des Kurses. Im Februar mußte man in der Schweiz ein Aufgeld von 6¼ Prozent bezahlen. Der Uberschuß der amerikanischen Ausfuhr betrug im letzten Halbjahr monatlich über 140 Millionen Dollars. Dazu kam, daß zur Zahlung der Schulden über 600 Millionen Franken in Geld nach Newyork wanderten. Das alles befestigte den Dollarkurs. — Bei uns in der Schweiz ist derselbe auf einen normalen Stand angewachsen, weil wir die Importe aus Amerika mit den 75 Millionen Franken Anleihen in Newyork zahlen konnten.

Ähnliche Ursachen steigerten auch den Kurs der argentinischen Wechsel. Die Handelsbilanz ist dank außerordentlich gesteigerter Ausfuhr von Lebensmitteln und Rohstoffen in den letzten Monaten sehr aktiv geworden. Uebrigens wurden seit Jahresbeginn hohe Geldbeträge bei den argentinischen Gesandtschaften in Europa hinterlegt. — Diese Wechsel waren vor dem Krieg in der Schweiz wenig gesucht, heute sehr beliebt.

Interessant ist es wohl zu vernehmen, daß Spaniens Währung während des Krieges eine Wertung erlangte wie nie in der Vergangenheit. Auf allen europäischen Märkten wurde auf einmal spanisches Geld gesucht. Auch hier wird der vermehrte Außenhandel das meiste dazu beigetragen haben.

Das Sinken der Wechselkurse in unsern Nachbarländern erklärt sich aus dem dezimierten Außenhandel. In Frankreich ist es die große Steigerung des Papierumlaufes, die Verstopfung der Einnahmsquellen im Fremdenverkehr, im Ertrag ausländischer Wertpapiere, die man vor dem Krieg jährlich auf 2 Milliarden schätzte und heute fast ganz versagen. Dazu kommt verminderte Ausfuhr, da speziell die industriereichsten Departements von den Deutschen besetzt sind. Die gleichen Ursachen wirken in Deutschland auf den Tiefstand der Kurse, verminderte Ausfuhr, Ausfall der Zinse vom Ausland. — Hingegen sind die Kursschwankungen in Deutschland weniger bedeutend als in andern kriegsführenden Ländern.

Rußland ist in der schlimmsten Lage; da ihm die Ausfuhr durch das baltische Meer und durch die Dardanellen gesperrt ist, liegt sein Außenhandel ganz darnieder. Bald wird er auch durch Bulgarien gesperrt werden. Dazu kommen riesige Wareneinfäufe im Ausland.

Die schweizerischen Verhältnisse sind also heute ganz günstige und sie werden auch so gut als möglich ausgenützt werden. — Es ist erfreulich, daß unsere Nationalbank einen Metallbestand von rund 300 Millionen Franken aufweist und damit 74 Prozent Deckung für die Banknoten.

Das Kreditgenossenschaftswesen im Ausland.

(Nach dem Referat von Departements-Sekretär Dr. Smär an der Jahresversammlung des Schweizerischen Raiffeisenverbandes am 27. April 1915 in Olten.)

(Fortsetzung)

Frankreichs parzellierter Grundbesitz ist an und für sich einer kräftigen Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens durchaus günstig; doch waren bisher die Genossenschaften meist ein Spielball politischer Strömungen gewesen, bald wurden sie mit allen Mitteln gefördert, bald ihre Entfaltung wieder nach Möglichkeit gehemmt. Für die landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften wurde 1894 ein Gesetz erlassen. Dem Plane der Regierung, mit Staatsmitteln eine Zentralkasse zu gründen und durch diese das Land mit einem Netz von Kassen zu überziehen, verhielten sich die bestehenden Genossenschaften

durchwegs ablehnend. Die Abneigung der Franzosen, ein weitgehende persönliche Haftpflicht in den Genossenschaft zu übernehmen und das eigentümlich geordnete Sparkassenwesen in den Provinzen lassen es zweifelhaft erscheinen, das Kreditgenossenschaftswesen Frankreichs berufen ist, der Landwirtschaft eine große Rolle zu spielen. Insgesamt sollen derzeit in Frankreich immerhin etwa 2000 landwirtschaftliche Kreditgenossenschaften bestehen; aus den ange deuteten Gründen sind sie aber zum kleinsten Teil nach den Grundsätzen Raiffeisens organisiert.

In England war den Kreditgenossenschaften Rücksicht auf die hergebrachte Agrarverfassung, den herrschenden Großgrundbesitz, bisanhin keine hervorragende Rolle beschieden. Zwar ist England der Ausgangspunkt der modernen Genossenschaftsbewegung; sie steht aber hauptsächlich auf dem Boden der Industrie und ist eine Folge der Arbeiterfrage. Nach der amtlichen Berichterstattung über die Genossenschaften bestanden anfangs 1913 insgesamt deren 3562; die Zahl der landwirtschaftlichen Genossenschaften — vorzüglich Ein- und Verkaufsgenossenschaften und Viehzuchtgenossenschaften — betrug zirka 10 mit 120'000 Mitglieder.

In Belgien lassen sich die landwirtschaftlichen Kreditsparkassensinstitute in zwei Klassen einteilen: die landwirtschaftlichen Comptoirs und die lokalen landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften nach System Raiffeisens mit solidischer unbeschränkter Haftpflicht. Durch Gesetz ist die Nationalsparkasse Belgiens ermächtigt, einen Teil ihrer disponiblen Geldbeträge durch Vermittlung dieser Comptoirs zu Darlehen an Landwirte zu verwenden. Die Comptoirs stellen aus mindestens drei in landwirtschaftlichen Angelegenheiten sachverständigen Personen bestehenden Kollektivgesellschaften dar; sie übernehmen es, die Vertrauenswürdigkeit und die Solvabilität der Darlehensnehmer prüfen und sind für die eingegangenen Kreditgeschäfte solidarisch haftbar; für ihre Funktionen erhalten sie eine Credereprovision. Eigentliche Raiffeisenkassen dagegen stehen in Belgien zirka 550, und zwar haben diese Darlehenskassenvereine die Grundsätze Raiffeisens ziemlich erhalten. Das Gesetz verhält die Nationalsparkasse, an die Raiffeisenkassen in ihrer Tätigkeit dadurch zu unterstützen, daß sie ihnen gegen Verbürgung der Zentralkassen zur Zeit 8 bestehen, Guthaben eröffnet. Die Inanspruchnahme der Generalsparkasse durch die Raiffeisenkassen ist indessen eine sehr bescheidene; es scheinen die letzten in Belgien überhaupt mehr Spar- als Kreditzwecken dienen.

Von den landwirtschaftlichen Genossenschaften Holland haben nur die Molkereigenossenschaften (ungefähr 600) und die Bezugsgenossenschaften größere Bedeutung gewonnen; an Spar- und Kreditvereinen besteht etwa 300.

In Dänemark ist bisanhin ein besonderer freigeistlicher Zusammenschluß nur vereinzelt erfolgt, da die zahlreich vorhandenen öffentlichen Sparkassen weitgehendem Maße auch dem landwirtschaftlichen Personalcredit nutzbar gemacht werden. Hingegen kann Dänemark auf dem Gebiete des Molkereiwesens und des Exportes als das genossenschaftliche Musterland bezeichnet werden.

(Fortsetzung folgt.)

Zu kaufen gesucht:

Ein noch gut erhaltener

kleinerer Kassenschrank.

Gefällige Offerten mit Preis- und Größenangaben zu richten an das **Verbandsbureau Langgasse St. Gallen**